

RS OGH 2024/8/26 4Ob165/83; 8ObA4/24g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1985

Norm

DO.A §50

Rechtssatz

Schon aus dem Wortlaut des § 50 DO.A ergibt sich, daß die Grenze zwischen einer "Dauernden" und einer bloß "vorübergehenden" Verwendung eines Verwaltungsangestellten nicht allein nach dem zeitlichen Ausmaß einer solchen Tätigkeit gezogen werden kann. Schon aus dem Wortlaut des Paragraph 50, DO.A ergibt sich, daß die Grenze zwischen einer "Dauernden" und einer bloß "vorübergehenden" Verwendung eines Verwaltungsangestellten nicht allein nach dem zeitlichen Ausmaß einer solchen Tätigkeit gezogen werden kann.

Entscheidungstexte

- RS0055031">4 Ob 165/83
Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 165/83
- RS0055031">8 ObA 4/24g
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 26.08.2024 8 ObA 4/24g
vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0055031

Im RIS seit

15.01.1985

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at